



Telefon + 49 (0)521 557721-24
Telefax + 49 (0)521 557721-34

Fachverband Glücksspielsucht e.V.
Meindersstraße 1a
33615 Bielefeld

Internet: www.gluecksspielsucht.de
e-mail: verwaltung@gluecksspielsucht.de

fags e. V. | Meindersstr. 1a | 33615 Bielefeld

Anmerkungen zum G e s e t z zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

Einleitung:

Der Fachverband Glücksspielsucht e.V. ist ein bundesweit tätiger Verband, der 1998 gegründet wurde und dem Wissenschaftler, Ärzte, Juristen, Psychotherapeuten, Suchttherapeuten und als juristische Mitglieder auch Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen und Rehabilitationseinrichtungen angehören. Der Fachverband ist Mitglied der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) und verfügt über einen Sitz im Fachbeirat Glücksspielsucht, der die Bundesländer bei der Umsetzung des GlüStV berät (www.fachbeirat-gluecksspielsucht.de).

Der Verband versteht sich als Interessenvertretung der Belange Glücksspielsüchtiger und ihrer Angehörigen. Er verfolgt u.a. das Ziel, die individuellen und gesellschaftlichen Folgen der Glücksspielproblematik zu thematisieren und einzuschränken.

Aktuell unterstützt der Verband z.B. Onlinecasinospielegerinnen und -spieler dabei, in Onlinecasinos verspielte Beträge zu stornieren bzw. zurück zu fordern. Darüber hinaus informiert er die Glücksspielaufsichten der Länder über Verstöße gegen geltende Gesetze und Verordnungen. Zuletzt z.B. über die Nichteinhaltung der im GlüStV festgesetzten Einsatzgrenze von 1.000 € für Sportwetten oder über Werbetätigkeiten von Sportwettanbietern in Fußballstadien.

Erklärung von Interessenkonflikten:

Der Verband ist unabhängig. Zu Anbietern von Glücksspielen unterhält er keinerlei geschäftliche Beziehungen. Er bestreitet seine suchtpolitische Arbeit ausschließlich aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen und Bußgeldern.

Für die jährlich stattfindende Fachtagung und für einzelne Projekte erhält er jeweils Zuschüsse des Bundesministeriums für Gesundheit. Seit 2017 finanziert die Rentenversicherung (DRV Bund) zudem eine Suchtreferentenstelle zur Förderung der Selbsthilfe und einige Krankenkassen fördern Projekte, die der Unterstützung der Selbsthilfe dienen.

Anteil problematischer und pathologischer Glücksspieler*innen am Gesamtumsatz

Problematische und pathologische Glücksspieler*innen spielen deutlich häufiger, intensiver und länger als Gelegenheits- bzw. Freizeitspieler*innen. Obwohl ihr Anteil an der Gesamtpopulation aller Glücksspielenden vergleichsweise klein ist, tragen sie überproportional zum Umsatz bei. Glücksspielanbieter erzielen einen Großteil ihrer Umsätze mit Kunden, die die Kontrolle über ihr Glücksspielverhalten verloren haben¹. Oder deutlicher: Glücksspielanbieter erzielen einen Großteil ihrer Umsätze mit suchtkranken Menschen.

Aktuelle Verbändeanhörung in Niedersachsen:

Der Fachverband Glücksspielsucht e.V. hat keine Einladung erhalten, an der Verbändeanhörung zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes teilzunehmen.

Er hat allerdings mit Interesse wahrgenommen, dass

- a) die Anzuhörenden mehrheitlich aus dem Kreis der Automatenunternehmen bzw. deren Verbände kommen und
- b) dass diese Unternehmen und Verbände recht zufrieden² mit dem Entwurf zur Neuregelung des Glücksspielgesetzes sind.

Wir erlauben uns dennoch einige kurze Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf zu machen:

Verbot Geldbezugsautomaten aufzustellen

Dieses Verbot wird aus suchtpreventiver Perspektive ausdrücklich begrüßt. Eine Unterbrechung des Glücksspielens kann zur Abkühlung führen und exzessives Glücksspielverhalten unterbrechen bzw. stoppen.

Sperrdatei

Die Einführung eines landesweiten Sperrsystems wird ausdrücklich begrüßt. Die konkreten Bedingungen zur Aufhebung der Sperre erfüllen allerdings keine suchtfachlichen Anforderungen. Bei der Glücksspielsucht handelt es sich um eine chronische Erkrankung, die durch Spielfreiheit (Abstinenz) zum Stillstand gebracht wird. Es gibt keine „Heilung“ im klassischen Sinn. Nur einer sehr kleinen Gruppe von Suchtkranken gelingt es, ihr Suchtverhalten in einen kontrollierten Gebrauch zu wandeln. Da es schwer vorhersagbar ist, ob jemand zu dieser Gruppe gehören wird und die Folgen der Glücksspielsucht gravierend sind (Arbeitsplatzverlust, Verschuldung, Suizidalität, Kriminalität) wird als Therapieziel in der Regel „Abstinenz,“ formuliert. Sollte jemand aufgrund einer Glücksspielsucht eine Sperre beantragt haben, wäre es äußerst fahrlässig diese Sperre nach zwei Jahren automatisch zu löschen. Es muss sogar befürchtet werden, dass Personen, die noch nicht stabilisiert sind, die Information über die Löschung der Sperre als Spielaufforderung bzw. Trigger verstehen.

¹ Fiedler, I., Kairouz, S., Costes, J. M. & Weißmüller K. S.: Gambling spending and its concentration on problem gamblers. Journal of Business Research 98 (2019) 82–91

² Siehe beiliegenden Artikel aus dem Automaten Markt.(Juni 2019, S. 94 f) „AVN begrüßt vernünftige Kehrtwende in Niedersachsen“

Darüber hinaus bleibt unklar, ob diese landesweite Sperre zeitnah eingeführt werden soll oder ob es sich eher um eine reine Willensbekundung handelt, die die eher milden Maßnahmen „präventiv“ begleitet. Fristen werden jedenfalls nicht genannt.

Mindestabstand

In Niedersachsen gilt ein extrem niedriger Mindestabstand zwischen Spielhallen (100m). Folge davon ist, dass Niedersachsen eine hohe Spielhallendichte aufweist und im Bundesvergleich einen der vorderen Plätze einnimmt. Es ist unverständlich, dass es im Zuge der Novellierung nicht zu einer Erhöhung gekommen ist.

Anzahl der Geräte pro Halle

Das Berliner Spielhallengesetz sieht eine Reduktion der Geldspielgeräte von 12 auf 8 vor. Diese Regelung wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet. Die Novellierung des Spielhallengesetzes sollte genutzt werden, um auf diesem Weg in Niedersachsen zu einer Angebotsreduzierung von Geldspielautomaten in Spielhallen zu kommen.

Café-Casinos:

Der FAGS sieht außerdem dringenden Handlungsbedarf in der Bekämpfung sog. Café-Casinos. Aus diesem Grund empfehlen wir, eine Regelung in das Gesetz aufzunehmen, wie sie in § 1 des SpielhG Bln formuliert wird. Dort wird klar geregelt, dass ein Unternehmen als Spielhalle anzusehen ist und nicht als gastronomischer Betrieb, wenn die Umsätze „ausschließlich oder überwiegend aus der Aufstellung von Geldspielgeräten generiert“ werden. Dieser Passus ist vom BVerfG für rechtmäßig erklärt worden.


Ilona Füchtenschnieder
Vorsitzende

Bielefeld, den 1.7.2019